

Aktenzeichen: 3 AZR 802/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 7. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 249;
ZPO §§ 519, 286; TVG § 4 Ausschußfristen

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 802/77

4 Sa 17/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
7. Februar 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Schoden für Recht erkannt:

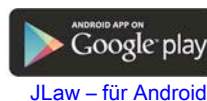
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 1977 - 4 Sa 17/77 - insoweit aufgehoben, wie es der Widerklage in den Posten 1 d, 1 h, 8a, 8b und 10 im Gesamtbetrag von 11.330,58 DM entsprochen und insoweit die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1976 - 4 Ca 316/76 - zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 13. Oktober 1971 von der Beklagten eingestellt und ihm wurde die Leitung des von der Beklagten betriebenen Selbstbedienungs-Großmarktes in K übertragen. Am 4. Februar 1976 wurde er fristlos entlassen. Die von ihm erhobene Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht im Wege des Teilurteils abgewiesen. Dieses Teilurteil ist rechtskräftig.

Während des Kündigungsschutzrechtsstreites hat die Beklagte Widerklage erhoben. Sie hat behauptet, der Kläger habe verschiedene Waren aus dem Großmarkt entnommen, ohne sie zu bezahlen, und eine Reihe von Dienstverfehlungen begangen, aufgrund derer er zum Schadenersatz verpflichtet sei.

Die Beklagte hat beantragt,

den Kläger zu verurteilen, 35.984,63 DM nebst
8 % Zinsen seit Zustellung der Widerklage zu
zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.
Er hat die Warenentnahme bestritten oder deren Bezahlung eingewandt und im übrigen Dienstverfehlungen in Abrede gestellt.

Das Arbeitsgericht hat im Wege des Teilurteils den Kläger zur Zahlung von 30.613,63 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 25. Mai 1976 verurteilt. Wegen des in seinem Tatbestand mit den laufenden Nummern 3, 4, 11 und 12 gekennzeichneten Beträgen hat es eine Entscheidung vorbehalten. Gegen dieses Teilurteil hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründung hat sich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit einigen ausgeurteilten Positionen auseinandergesetzt, die Beweislastverteilung durch das Arbeitsgericht gerügt und im übrigen auf zwei Schreiben des Klägers verwiesen, die vom Prozeßbevollmächtigten nicht unterzeichnet sind, und in denen sich der Kläger selbst mit den einzelnen Beträgen unter Beweisannahme befaßt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, die er im Laufe des Revisionsverfahrens in Höhe eines Betrages von 1.778,55 DM (Posten 2, 5, 15) zurückgenommen hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist in Höhe eines Betrages von 11.330,58 DM begründet. Im übrigen war sie dagegen zurückzuweisen.

I. Die Berufung des Klägers ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig.

1. Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Bei mehreren Streitgegenständen muß für jeden einzelnen, bei teilbarem Streitgegenstand für alle angegriffenen Teile eine Begründung gegeben werden. Eine Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Streitgegenstand ist dann entbehrlich, wenn Einwendungen erhoben werden, die für alle Streitgegenstände in gleicher Weise erheblich sind (BAG AP Nr. 12 zu § 630 BGB [zu III 1 der Gründe]). Dabei ist der Prozeßbevollmächtigte einer Partei gehalten, sich selbst mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zu befassen und kann dies nicht seiner Partei überlassen. Diese Auseinandersetzung wird auch nicht dadurch ersetzt, daß der Prozeßbevollmächtigte auf Schriftsätze seiner Partei verweist, gleichgültig in welcher Form dies geschieht.

2. Der Kläger setzt sich mit seiner von seinem Prozeßbevollmächtigten gefertigten Berufungsbegründung nur mit einem Teil der einzelnen Streitpunkte auseinander. In dem Einleitungssatz der Berufungsbegründung wird aber allgemein darauf verwiesen, daß sich das Arbeitsgericht die Bewertung der Beweislastverteilung zu leicht gemacht habe. Alsdann wird rein beispielhaft in einer Reihe von Fällen die durch das Arbeitsgericht vorgenommene Bewertung der Beweislastverteilung einer Würdigung unterzogen. Diese - wenngleich knappe - Berufungsbegründung reicht für die Zulässigkeit der Berufung aus.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

II. In der Sache ist die Revision wegen der im Tatbestand des Urteils des Landesarbeitsgerichts zu 1d, 1h, 8a, 8b und 10 aufgezählten Streitgegenstände im Gesamtbetrag von 11.330,58 DM begründet.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger eine Pendeluhr (Posten 1 d im Werte von 398,-- DM zuzüglich 11 % Mehrwertsteuer), eine Wohnzimmerlampe (Posten 1h im Werte von 388,-- DM zuzüglich 11 % Mehrwertsteuer) und ein Fernsehgerät Marke Hitachi (Posten 10 im Werte von 998,-- DM) ohne Bezahlung entnommen habe.

b) Die Revision rügt zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht die ihm angebotenen Beweise, der Kläger habe die genannten Gegenstände gegen Rückgabe anderer bezahlter Ware erhalten, nicht erhoben hat. Freilich befinden sich diese Beweisantritte in den der Berufungsbegründung beigelegten Schreiben des Klägers. Indes hat das Landesarbeitsgericht in seiner Sitzungsniederschrift vom 26. Mai 1977 festgestellt, daß die Formalien der Berufung und Berufungsbegründung gewahrt, der Sach- und Streitgegenstand eingehend erörtert worden sei und in seinen Entscheidungsgründen auch den Inhalt der vom Kläger selbst eingereichten Schreiben berücksichtigt. Dies rechtfertigt die Annahme, daß deren Inhalt einschließlich der Beweisantritte in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist. Somit war wegen dieser Posten im Gesamtwert von 1.870,46 DM das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2.a) Zu den Posten 8a und 8b hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Beklagte habe substantiiert dargelegt, daß der Kläger in der Zeit vom 30. Juni 1973 bis 5. Februar 1976 7.117,12 DM (Posten 8a) Kilometergeld für Heimfahrten und im gleichen Zeitraum 2.343,-- DM Aufwandsentschädigungen (Posten 8b) insgesamt somit 9.460,12 DM liquidiert habe, ohne daß der Kläger die ihm vorgelegten Urkunden bestritten habe.

b) Auch insoweit hat das Landesarbeitsgericht die Beweislast verkannt. Es ist zwischen den Parteien nicht streitig gewesen, ob der Kläger Geldbeträge in entsprechender Höhe geltend gemacht hat, sondern ob die Beklagte wegen dieser



Beträge einen Rückzahlungsanspruch hat, weil er zuvor eine Umzugsanordnung erhalten habe. Insoweit oblag der Beklagten, die Voraussetzung ihres Rückzahlungsbegehrens nachzuweisen, so daß es nicht einmal darauf ankommt, daß der Kläger für seine gegensätzliche Sachdarstellung Gegenbeweis angetreten hat.

III. Dagegen ist die Revision wegen der Posten zu 1a bis 1c, 1e bis 1g, 1i, 1j, 6, 7, 8c, 9, 13 und 14 nicht begründet.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig bzw. als erwiesen angesehen, daß der Kläger die zu 1 genannten Waren erhalten habe und ihm der Beweis ihrer Bezahlung nicht gelungen sei. Ebenso wenig habe der Kläger bewiesen, daß er die nach eigenem Eingeständnis in der Kantine verzehrten Waren (Posten 7) bezahlt habe.

b) Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die Aushändigung der Waren an den Kläger als unstreitig bzw. als erwiesen angesehen, ist unzulässig. Das Landesarbeitsgericht hat seine Feststellung aufgrund eigener Beweiswürdigung und aufgrund einer Verweisung auf die des Arbeitsgerichts getroffen. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 ZPO). Der Kläger hat weder dargelegt, ob und welchen Sachvortrag das Landesarbeitsgericht im einzelnen übergangen oder welche Beweisantritte nicht ausgeschöpft hat. Er erstrebt lediglich eine andere Beweiswürdigung.

c) Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht den Kläger für die Bezahlung dieser Waren für beweispflichtig gehalten hat. Grundsätzlich ist der Käufer für die Erfüllung der Kaufpreisforderung beweispflichtig. Die Beklagte hat durch Ziff. 8 ihrer Hausordnung (Bl. 74 VorA) sichergestellt, daß ihre Mitarbeiter auch nicht leihweise Waren ohne Bezahlung entnehmen. Hieran war auch der Kläger gebunden. Wenn er gleichwohl Waren aus dem Sortiment der Beklagten erhalten hat, oblag es ihm, die notwendigen Beweismittel für deren spätere Bezahlung bereit zu halten. Denn er ist vom Handkauf und der üblichen Verfahrensweise abgewichen.



- 6 -

2. a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger für 2.850,-- DM Warengutscheine (Posten 6) und für 266,-- DM drei fremd gekaufte Kalender (Posten 9) an Mitarbeiter verschenkt, für 947,07 DM ein Weihnachtsessen veranstaltet (Posten 13) und 7.537,38 DM Überstundenabgeltung (Posten 14) an einen Mitarbeiter gezahlt hat, mit dem vertraglich eine Pauschalhonorierung getroffen gewesen ist.

b) Zu Unrecht wehrt er sich gegen seine Verpflichtung, der Beklagten insoweit Schadenersatz zu leisten. Er hat durch Verfügungen über das Vermögen der Beklagten seine Befugnisse als kaufmännischer Leiter des **Großsupermarktes** aus dem Arbeitsvertrag überschritten. Es hätte ihm oblegen, für sein Verhalten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe darzulegen. Hieran fehlt es. Unerheblich ist, ob möglicherweise andere Leiter von Supermärkten entsprechende Vollmachten besaßen oder die Beklagte anderen Supermarktleitern entsprechende Verfügungen genehmigte. Der Beklagten stand es frei, welche Vollmachten sie ihren kaufmännischen Leitern einräumte, so daß es auf entsprechende Beweiserhebungen über deren Vollmachten nicht ankam.

3. Rechtsirrtumsfrei hat das Landesarbeitsgericht den Kläger für verpflichtet angesehen, 1.311,28 DM (Posten 8c) Fahrtkosten an die Beklagte zu erstatten. Insoweit hat es an Hand von Unterlagen festgestellt, daß der Kläger Privatfahrten als Dienstfahrten abgerechnet habe, ohne daß der Kläger hierzu eine sachgemäße Erklärung habe abgeben können.

4. Die Forderungen der Beklagten sind nicht infolge Ablaufs der vertraglich vereinbarten tariflichen Ausschußfristen erloschen. Die Voraussetzungen der Ausschußfrist sind vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Schaub
Waydelin Schoden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

